



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Verordnung über die Mediothek Roggwil

vom 13.11.2019 / In Kraft ab 01.01.2020 (Stand: 01.11.2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
<i>Gegenstand</i>	3
<i>Name und Rechtsträger</i>	3
<i>Zweck und Auftrag</i>	3
<i>Bestand und Angebot</i>	3
2. Organisation	4
<i>Organe</i>	4
<i>Gemeinderat</i>	4
<i>Bildungskommission</i>	4
<i>Leitung Mediothek</i>	4
<i>Fachausschuss Mediothek</i>	5
a) <i>Zusammensetzung</i>	5
b) <i>Wahl</i>	5
c) <i>Aufgaben</i>	5
c) <i>Entschädigung</i>	6
<i>Personal</i>	6
3. Betrieb.....	6
<i>Benutzende</i>	6
<i>Benutzungsordnungen</i>	6
<i>Widerhandlungen</i>	6
4. Finanzen	6
<i>Finanzierung</i>	6
<i>Gebührentarif</i>	6
5. Schlussbestimmungen	7
<i>Aufhebung bisheriger Bestimmungen</i>	7
<i>Inkraftsetzung</i>	7
Anhang 1 – Gebührentarif Mediothek	9

Verordnung über die Mediothek Roggwil

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- *die Gemeindeordnung,*
- *das Gebührenreglement*

folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Benutzung, die Organisation sowie die Finanzierung der Mediothek Roggwil.
Name und Rechtsträger	Art. 2 Rechtsträgerin der Mediothek Roggwil ist die Einwohnergemeinde Roggwil, vertreten durch den Gemeinderat.
Zweck und Auftrag	Art. 3 ¹ Die Mediothek Roggwil ist eine öffentliche Mediothek. Sie wird als kombinierte Schul- und Gemeinde-Mediothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsbetriebs geführt. ² Die Mediothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt. ³ Die integrierte Schul-Mediothek ist ein geeignetes Instrument, um den selbständigen Umgang mit Informationen zu üben und den Lehrplan umzusetzen. ⁴ Die Mediothek wird politisch und konfessionell neutral geführt.
Bestand und Angebot	Art. 4 ¹ Die Mediothek führt einen aktuellen Ausleihbestand an Printmedien und Non-Books. ² Für Kinder und Jugendliche ist ein breit angelegter Bestand an altersgerechter Literatur bereitzustellen. ³ Der Medienbestand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten regelmässig aktualisiert.

2. Organisation

- Organe **Art. 5** Die Organe der Mediothek sind:
- a. der Gemeinderat Roggwil
 - b. die Bildungskommission Roggwil
 - c. die Leitung der Mediothek
 - d. der Fachausschuss Mediothek
- Gemeinderat **Art. 6** Die Aufgaben des Gemeinderates umfassen, auf Antrag der Bildungskommission, insbesondere:
- a. die Beschlussfassung zur strategischen Ausrichtung der Mediothek,
 - b. den Erlass der Verordnung über die Mediothek (inkl. Gebührentarif),
 - c. die Genehmigung des Budgets und des Gesamtstellenetats.
- Bildungskommission **Art. 7** Die Bildungskommission nimmt die unmittelbare Aufsicht über die Führung und den Betrieb der Mediothek wahr. Ihre weiteren Aufgaben umfassen namentlich:
- a. die Antragstellung an den Gemeinderat zu den Aufgaben gemäss Art. 6,
 - b. das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, welche zur Erfüllung des Auftrags gemäss Art. 3, dienen,
 - c. den Erlass der Benutzungsordnungen gemäss Art. 15,
 - d. den Erlass des Stellenbeschriebs der Leitung Mediothek,
 - e. die Wahl des Fachausschusses Mediothek gemäss Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3,
 - f. den Erlass von Weisungen für den Fachausschuss Mediothek (bei Bedarf),
 - g. die Genehmigung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Gesamtstellenetats,
 - h. die Behandlung von Beschwerden gegen den Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung gemäss Art. 16.
- Leitung Mediothek **Art. 8** ¹Die Leitung Mediothek ist für die fachliche und organisatorische Führung der Mediothek verantwortlich. Sie ist fachlich und administrativ der Bildungskommission, personell dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin der Gemeindeverwaltung unterstellt.
- ²Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgehalten. Es sind dies insbesondere:
- a. das Führen des Personals, welches der Leitung Mediothek unterstellt ist,
 - b. die Anschaffung von Büchern und Informationsmitteln im Rahmen des Budgetkredits,
 - c. die Katalogisierung, Einordnung und Bereitstellung der Bücher und Informationsmittel,

- d. die Einführung von Lehrpersonen oder ganzen Schulklassen in die Benutzung der Mediothek sowie die Beratung der Benutzenden,
- e. den Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung gemäss Art. 16,
- f. das Zusammenstellen von Angaben für die Budgetierung und die Rechnungsablage,
- g. die jährliche Berichterstattung an die Bildungskommission über den Betrieb der Mediothek,
- h. das Führen der Ausleihstatistik,
- i. die Öffentlichkeitsarbeit.

Fachausschuss
Mediothek

a) *Zusammensetzung*

Art. 9 Der Fachausschuss Mediothek besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Leitung Mediothek
- b. ressortverantwortliches Mitglied der Bildungskommission
- c. je eine Vertretung der Schule Roggwil aus den Zyklen 1 – 3
- d. eine Vertretung aus der Bevölkerung

²Die Leitung Mediothek präsidiert den Fachausschuss Mediothek. Im Weiteren konstituiert sich der Fachausschuss selbst.

b) *Wahl*

Art. 10 ¹Die Leitung Mediothek sowie das ressortverantwortliche Mitglied der Bildungskommission nehmen von Amtes wegen Einsitz im Fachausschuss Mediothek.

²Die Vertretungen der Schule werden auf Vorschlag der Schulleitung durch die Bildungskommission gewählt.

³Die Vertretung aus der Bevölkerung wird auf Vorschlag der Leitung Mediothek durch die Bildungskommission gewählt.

c) *Aufgaben*

Art. 11 ¹Der Fachausschuss Mediothek wirkt bei der Auswahl der anzuschaffenden Medien beratend mit und unterstützt die Leitung Mediothek in fachlicher Hinsicht. Weiter werden an den Sitzungen insbesondere:

- a. Informationen ausgetauscht,
- b. Themenwünsche aus der Schule und Bevölkerung eingebracht,
- c. allgemeine Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung der Mediothek erarbeitet, wie beispielsweise das Durchführen eines Anlasses.

²Die Mitglieder des Fachausschusses tragen Informationen, die die Mediothek betreffen und im öffentlichen Interesse sind, nach aussen und umgekehrt.

c) *Entschädigung* **Art. 12** ¹ Der Fachausschuss Mediothek hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Roggwil.
² Weiter erhält jedes Mitglied des Fachausschusses eine Pauschale für die Bearbeitung der Dokumentenmappe. Die Höhe der Pauschale wird im Rahmen der Budgetierung festgelegt.

Personal **Art. 13** ¹ Die Anstellungsverhältnisse der Leitung und der Mitarbeitenden der Mediothek richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Roggwil.
² Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin der Gemeindeverwaltung ist für die Anstellung oder Entlassung des Mediothekpersonals zuständig.

3. Betrieb

Benutzende **Art. 14** Die Mediothek Roggwil steht grundsätzlich allen Interessierten zur Benutzung offen, sofern sie sich an die Benutzungsordnung halten.

Benutzungsordnungen **Art. 15** Die Bildungskommission erlässt die grundsätzlichen Bestimmungen zur Benutzung der Mediothek in den folgenden Benutzungsordnungen:
a. Benutzungsordnung öffentliche Gemeinde-Mediothek
b. Benutzungsordnung Schul-Mediothek

Widerhandlungen **Art. 16** Missachtung der Benutzungsordnung führt zur Verwarnung. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen wird die Person von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen.

4. Finanzen

Finanzierung **Art. 17** ¹ Die laufenden Betriebskosten und die Erträge der Mediothek sind Teil des Budgets resp. der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Roggwil.
² Ein angemessener prozentualer Anteil aus dem Schulpool wird für die Leitung Mediothek eingesetzt.

Gebührentarif **Art. 18** ¹ Die Benutzung der Mediothek ist für Benutzende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührenfrei.
² Die Benutzenden der Mediothek Roggwil haben für die Ausleihungen sowie für die weiteren Dienstleistungen der Mediothek Gebühren zu entrichten. Die Bildungskommission legt diese im Anhang I zu dieser Verordnung fest.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger
Bestimmungen

Art. 19 Folgende Erlasse werden mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen aufgehoben:

- a. Verordnung über die Mediothek Roggwil vom 10. Januar 2007
- b. Benutzungsordnung vom 13. Dezember 2007
- c. Gebührentarif vom 1. Februar 2017
- d. Weisungen zur Regelung der Aufgaben des Fachausschusses Mediothek vom 3. Juni 2010

Inkraftsetzung

Art. 20 Die Verordnung über die Mediothek Roggwil tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Mediothek Roggwil an seiner Sitzung vom 13. November 2019 genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Anzeiger Oberaargau vom 21. November 2019 publiziert.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Verordnung über die Mediothek Roggwil ab dem 21. November 2019 während 30 Tage öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 6. Januar 2020

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann

Anhang 1 – Gebührentarif Mediothek

Grundsatz Gestützt auf Art. 10 lit. e des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Roggwil vom 9. Dezember 2019 sowie Art. 7 lit. c der Verordnung über die Mediothek Roggwil vom 13. November 2019 erlässt die Bildungskommission folgenden Gebührentarif:

Benützungsgebühren	¹ Einwohner/innen Gemeinde Roggwil:			
a) <i>Abonnemente</i>	a. Abonnement Standard für Erwachsene (ab 18 Jahren)	CHF	20.00	
	b. Abonnement Standard + Onleihe ¹ für Erwachsene (ab 18 Jahren)	CHF	40.00	
	c. Schnupperabonnement Erwachsene (alle Medien, gültig 1 Monat)	CHF	5.00	
	d. Umwandlung Schnupperabonnement in Abonnement Standard (Verlängerung um 11 Monate)	CHF	15.00	
	e. Umwandlung Schnupperabonnement in Abonnement Standard + Onleihe (Verlängerung um 11 Monate)	CHF	35.00	
	f. Abonnement für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		kostenlos	
	² Auswärtige Personen:			
	a. Abonnement Standard für Erwachsene (ab 18 Jahren)	CHF	25.00	
	b. Abonnement Standard + Onleihe für Erwachsene (ab 18 Jahren)	CHF	45.00	
	c. Schnupperabonnement Erwachsene (alle Medien, gültig 1 Monat)	CHF	5.00	
	d. Umwandlung Schnupperabonnement in Abonnement Standard (Verlängerung um 11 Monate)	CHF	20.00	
	e. Umwandlung Schnupperabonnement in Abonnement Standard + Onleihe (Verlängerung um 11 Monate)	CHF	40.00	
	f. Abonnement für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		kostenlos	
	³ Lehrpersonen Schule Roggwil		kostenlos	
Benützungsgebühren	¹ Erwachsene mit Abonnement sowie Lehrpersonen Schule Roggwil:			
b) <i>Ausleihe DVDs (pro Ausleihperiode)</i>	a. Ausleihe einer DVD		kostenlos	
	b. Jede weitere DVD	CHF	2.00	pro DVD
	² Kinder und Jugendliche			
	a. Ausleihe DVDs	CHF	2.00	pro DVD
	³ DVD-Gutscheine			
	a. Gutschein für Ausleihe von 3 DVDs	CHF	5.00	
	b. Gutschein für Ausleihe von 6 DVDs	CHF	10.00	

¹ Ausleihe aller Medien plus eMedien (www.dibiBE.ch)

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Verordnung über die Mediothek Roggwil

Benützungsgebühren c) <i>Aktionen / Rabatte</i>	Über Aktionstage (reduzierte Benützungsgebühren oder kostenlose Abgabe) von einer Dauer bis maximal 1 Monat entscheidet der Fachausschuss Mediothek.			
Ersatz bei Verlust oder Beschädigung	¹ Ersatz von verlorenen oder stark beschädigten Medien (inkl. Bearbeitungsgebühr pro Medium)	Wiederbeschaffungspreis + Zuschlag CHF	10.00	
	² Defekte Schutzhülle CD oder DVD	CHF	2.00	pro Medium
	³ Defekter Strichcode	CHF	2.00	pro Medium
	⁴ Defekter Fristenzettel	CHF	2.00	pro Medium
	⁵ Ersatz des persönlichen Benutzungsausweises	CHF	5.00	
Mahngebühren	Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen. Die Gebühr richtet sich pro Mahnung unabhängig der Anzahl ausgeliehen Medien:			
	1. Mahnung (7 Tage nach Ablauf Ausleihfrist)	CHF	3.00	
	2. Mahnung (14 Tage nach Ablauf Ausleihfrist)	CHF	6.00	
	3. Mahnung (21 Tage nach Ablauf Ausleihfrist)	CHF	9.00	
	28 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist gilt das Medium als verloren und wird dem Benutzenden in Rechnung gestellt.			<i>vgl. Ersatz bei Verlust oder Beschädigung</i>